

Satzung vom 17.11.2022

Alle in der männlichen Form verwendeten Begriffe von Personen gelten auch für weiblichen Mandatsträger.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Schönbuchschule Hildrizhausen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister wird dem Namen die Abkürzung e.V. hinzugefügt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildrizhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.10. - 30.09.)

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und teilweise auch unmittelbar die Förderung von Erziehung und Bildung an der Schönbuchschule in Hildrizhausen. Der Verein ist um ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl von Schülern, Lehrern, Eltern und Freunden dieser Einrichtung bemüht.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch schulische und außerschulische Aktivitäten im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich. Gedacht ist hier z.B. an das Angebot einer Ferienbetreuung sowie die Einrichtung einer Schülerbücherei, aber auch durch die ideelle und finanzielle Förderung der Schönbuchschule Hildrizhausen durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein i.S. v. § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit (Steuerbegünstigung)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können natürliche Personen sein, sofern sie voll geschäftsfähig sind, und juristische Personen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu entrichten.
- (4) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur fristgerecht zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwidergehandelt hat,
 - (b) falsche Angaben in der Beitrittserklärung vorgenommen hat.
 - (c) mehr als 12 Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in Textform unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen einem Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin gilt der Ausschluss.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Gleichzeitig ist mit Wirksamkeit des Ausschlusses das ehemalige Mitglied automatisch alle bekleideten Ämter innerhalb des Vereines enthoben.
- (6) Den Ausschluss eines Vorstandmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand dieser Funktionäre kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
den von der Mitgliederversammlung bis zu 5 gewählten Beisitzern

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Vorstands weiter. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter zumindest einer der Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

- (7) Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsneuentwurfs / der Satzung ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsneuentwurfs / der Satzung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind, sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen, sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern. Er informiert die Mitglieder im Nachgang über die Anpassung der Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über eine eventuelle Geschäftsordnung, über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins. Über Änderungen der Satzung kann nur entschieden werden, wenn diese als Tagesordnungspunkt auf der Einladung ausdrücklich genannt worden sind. Für die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 (1).

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem angegebenen Termin durch den Vorstand im Nachrichtenblatt der Gemeinde Hildrizhausen schriftlich einzuberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich, und zwar möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Dieser ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen. Die letzte Prüfung hat innerhalb von zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 10 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hildrizhausen. Diese darf das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke an der Schönbuchschule Hildrizhausen verwenden. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.